**In Absprache mit dem Kontraktmanagement gelten für die Durchführung von Schnupperlehren folgende Bedingungen**

|  |  |
| --- | --- |
| **Kriterium für eine Schnupperlehre** | **Handhabung ab Juli 2020**  |
| Eine passende Lehrstelle in der Institution ist vorhanden  | Es kommt zur Ablehnung der Schnupperlehre, wenn **zum Anmeldetermin** kein Ausbildungsplatz für den jeweiligen Beruf im BSB frei ist.  |
| **Eine Schnupperlehre in einer Werkstatt dauert eine Woche** Ein Klient kann maximal in 2 Werkstätten schnuppern. Die Dauer einer Schnupperzeit beträgt also insgesamt maximal 2 Wochen  | Bei einer Schnupperzeit von mehr als zwei Wochen pro Klient im BSB, führen wir eine Abklärung durch. (Ausnahme: Das BSB benötigt **aus betriebsinternen Gründen** länger als die zwei Wochen). |
| Die Berufswahl und das Ausbildungsniveau sind vor Eintritt in die Schnupperlehre abgeklärt.  | **Vor** der Schnupperlehre muss geklärt worden sein (von der IV-Stelle oder ggf. durch die Schule), dass die vP sich für den Berufsbereich in dem geschnuppert werden soll, zumindest interessiert. Es muss vor der Schnupperlehre eine Einschätzung geäussert werden können, um welches Ausbildungsniveau es sich handeln könnte. Wenn die vP noch unsicher ist, welchen Beruf sie wählen will und das Ausbildungsniveau noch unklar ist, wird das BSB eine Schnupperlehre nicht ablehnen, sofern die total zwei Wochen Schnupperzeit in maximal zwei unterschiedlichen Werkstätten/Bereichen nicht überschritten werden.  |
| Zentrale Fragestellung für das Zustandekommen einer Schnupperlehre: Kann man sich ein gemeinsames, einvernehmliches Lehrverhältnis vorstellen?  | Es geht bei einer Schnupperlehre um den konkreten Ausbildungsplatz. Das BSB kann Eignung und Neigung allgemein, bezogen auf den Beruf, beurteilen. Die Aussage des BSB zum Ausbildungsniveau bezieht sich ausschliesslich auf den konkreten, freien Ausbildungsplatz im BSB. Um das Ausbildungsniveau bezogen auf unsere Ausbildungsplätze einschätzen zu können, prüfen wir auch die schulischen Fähigkeiten.  |

|  |
| --- |
| **Kriterien für eine Abklärung in Abgrenzung zu einer Schnupperlehre** |
| Die Frage nach der Auswirkung der Behinderung auf die Leistung oder Eignung wird «formell» in einer Abklärung beantwortet. In einer Schnupperlehre beantwortet das BSB diese Frage auch, aber dann nur indirekt, für den konkreten Ausbildungsplatz.  |
| Die Frage, ob der geschützte Rahmen für die Ausbildung überhaupt nötig ist, wird ausschliesslich im Rahmen einer Abklärung beantwortet. Schnuppern in einer Institution setzt voraus, dass die Ausbildung auch in der Institution starten soll. Dennoch bleibt die Schnupperlehre ergebnisoffen. |
| Fragen zur Belastbarkeit bzw. behinderungsbedingten Einschränkung der Belastbarkeit werden ausschliesslich im Rahmen einer Abklärung beantwortet.  |